

Bericht des Bürgermeisters in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschuss am 25.03.2025

I. Öffentlicher Teil

1. Steuerung des Windenergieausbaus in NRW

Am 31.01.2025 wurde im Bundestag mit dem „Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau“ § 9 Abs. 1a BImSchG wesentlich und klarstellend geändert. Für Vorhabenstandorte außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG besteht damit kein berechtigtes Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB. Eine Ausnahme besteht für Windenergieanlagen als Repowering i.S. des § 16 b Abs. 1 und 2 BImSchG.

Vereinfacht bedeutet dies, dass die Genehmigungsbehörde für neue Windenergiestandorte außerhalb von Windenergiegebieten im Regionalplanentwurf keinen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG zur planungsrechtlichen Zulässigkeit erteilen wird.

Des Weiteren hat der Landtag NRW mit dem „5. Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW“ einen neuen § 36 a in das Landesplanungsgesetz NRW eingefügt. Danach sind den Genehmigungsbehörden Entscheidungen über Vorhaben zur Windenergienutzung sowie Entscheidungen über deren Zulässigkeit für sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes allgemein untersagt, wenn der jeweilige Vorhabenstandort außerhalb der in dem jeweiligen Entwurf des entsprechenden Raumordnungsplan vorgesehenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegt. Es besteht eine Zurückstellungsverpflichtung sowohl einer Genehmigung als auch eines Vorbescheides, der Antrag ist in dieser Zeit aber weiter zu bearbeiten. Ausgenommen sind von der Regelung WEA als Repowering i.S. des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG und Anträge, die seit mehr als 10 Monaten vollständig vorliegen. Die Bezirksregierungen können auf Antrag des Vorhabenträgers ein Vorhaben durch Erklärung gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde von der Untersagung befreien, wenn ausnahmsweise eine Störung der Durchführung der Planung ausgeschlossen ist. Windenergieanlagenstandorte innerhalb von Windenergiegebieten im Regionalplanentwurf sind nicht betroffen.

Das 5. Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW am 14.02.2025 verkündet.

2. Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung Vorhaben Nr. 89 Bundesbedarfsplangesetz Westerkappeln - Gersteinwerk

Für die Erstellung der umweltfachlichen Unterlagen im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel. Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt: Brutvogelkartierung im 1 km-Radius.

Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen in der Regel bis rund 1.000 m beidseits des potenziellen Trassenverlaufs durchgeführt. Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. Diese Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von März 2025 bis Juli 2025. Mit den Arbeiten wurde die Firma Froelich & Sporbeck GmbH und Co. KG, Bochum, beauftragt.

3. Integriertes Klimafolgenanpassungskonzept für den Kreis Warendorf und neun kreisangehörige Kommunen

Der Kreis Warendorf erstellt aktuell ein Klimafolgenanpassungskonzept auf Grundlage des Klimaanpassungsgesetzes des Bundes für die Kreisverwaltung und für neun kreisangehörige Städte und Gemeinden (Oelde, Beckum, Beelen, Ostbevern, Wadersloh, Sassenberg, Telgte, Everswinkel und Drensteinfurt). Das Konzept wird gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, kurz BMUV. Inzwischen liegt die finale Förderbewilligung des BMUV vor und das Projekt konnte gestartet werden. Die Fördersumme beträgt rd. 364.000 €, der Förderzeitraum läuft vom 01.02.2024 bis zum 31.07.2026.

Das Konzept soll Antworten auf die Folgen der Klimaveränderung bezogen auf den Kreis Warendorf geben. Im Vordergrund des Konzepts steht die Entwicklung von Maßnahmen, die die Anpassung an die Klimaveränderung unterstützen. Diese noch zu entwickelnden Maßnahmen können aus unterschiedlichen Themenfeldern resultieren, beispielhaft sind hier Extremwetterereignisse und dessen Folgen im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu nennen.

Im Ergebnis soll eine Entscheidungsgrundlage entstehen, die als Planungshilfe für zukünftige Anpassungsaktivitäten für den Kreis Warendorf und die genannten beteiligten Kommunen dient.

Die Ausarbeitung des Konzepts wird von der Fa. Gertec GmbH aus Essen begleitet. Neben den Experten aus den jeweiligen Verwaltungen werden auch die Bürgerinnen und Bürger mit eingebunden. Dies geschieht im Rahmen einer Bürger-Online Beteiligungskarte. Dort können die Bürgerinnen und Bürger sich aktiv beteiligen.

In den kommenden Tagen wird der Kreis Warendorf eine Pressemitteilung veröffentlichen und darin auf den Zeitraum der Beteiligungsmöglichkeit hinweisen.

4. Installation von PV-Anlagen auf Gemeindlichen Gebäuden

Mit Beginn der Osterferien werden zunächst auf dem Dach der Sporthalle der Ambrosius Grundschule und anschließend auf dem Dach der Flüchtlingsunterkunft an der Bahnhofstraße PV-Anlagen mit Ost-West-Ausrichtung installiert. Diese Anlagen sind Eigenverbrauchsanlagen mit Überschusseinspeisung. Die Anlage auf dem Dach der Ambrosius-Grundschule ist mit ca. 56 kWp mit einem 7 kWh Stromspeicher geplant. Die Anlage an der Bahnhofstraße ist mit ca. 25 kWp und einem 10 kWh Stromspeicher geplant.